

Statuten des Vereins

QualityArena

beschlossen an der Gründungsversammlung

vom 16.01.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen QualityArena und ist ein Verein im Sinne des Art. 60ff.ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des/der amtierenden Präsidenten/Präsidentin. Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als Netzwerk zur Förderung des Wissen Transfers im Bereich der Qualitätssicherung von Software. Es sollen der Austausch von Forschung und Praxis intensiviert werden.

Ziel ist es, unterschiedliche Akteure verschiedener Ebenen des Qualitätssicherungsprozesses miteinander in Verbindung zu bringen, damit den Themenkreis zu erweitern, Sichtweisen zu hinterfragen, aktuelle Entwicklungen frühzeitig zu thematisieren, neue Kontakte zu knüpfen und der Testing Community Zugang zu mehr und neuem Wissen über eine Plattform zu vermitteln.

Der Umsetzung des Netzwerkgedankens für die Quality Community liegen folgende Zwecke zugrunde:

- Etablierung eines jährlichen Kongresses. Der Kongress spiegelt die Vereinsziele und seinen Zweck wider und bietet an zwei Tagen eine kompakte Plattform für Wissenstransfer im Bereich der Qualitätssicherung. Er unterscheidet sich von herkömmlichen Kongressen in Struktur, Tiefe, Themenauswahl und der Einbeziehung von Hochschulen.
- Abendtagungen oder Halbtageevents, in denen aktuelle Themen aus der Quality Community vorgestellt und diskutiert werden. Die Aufarbeitung der Themen innerhalb des Vereins geschieht im Interesse aller - die Ergebnisse sind als Vereinseigentum von allen Mitgliedern nutzbar.
- Publikation eines Newsletters
- Erfahrungsaustausch im Rahmen eines moderierten Diskussionsforums
- Job-, Praktikantenbörse
- Themenbörse für studentische Abschlussarbeiten in Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen
- Entwickeln von Lösungen im Bereich der Qualitätssicherung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Wissenstransfers zwischen Forschung und Wirtschaft mit dem Ziel einer Verbesserung der Qualitätssicherung von Software zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Verein kann zum Verfolgen seiner Ziele Mitgliedschaften in Verbänden/ Vereinen mit vergleichbaren Interessen eingehen.

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ihre Funktionsträger dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung festgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

Der Verein wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Revisionsstelle

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/Präsidentin und in der Regel aus 2 weiteren Mitgliedern.

Den Vorstand bilden die Inhaber der folgenden Funktionen:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer

Der Vorstand setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt und damit zeichnungsberechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere, aber nicht ausschliesslich, folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter
 - Unterbreitung eines Vorschlages gegenüber der Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
 - Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsstelle
 - Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird oder ein Vorstand demissioniert.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Der zugewählte Vorstand stellt sich in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung der Abstimmung und kann in seinem Amt dann bestätigt werden oder aber es wird ein anderes Mitglied an seiner Stelle ersatzweise zugewählt.
5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der Anwesenden.
6. Die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Statuten. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 7 Kalendertage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keinen Widerspruch ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
7. Der Vorstand kann besondere Vertreter und Arbeitsgruppen bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
8. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn:
- ein grober Verstoss gegen die Bestimmungen dieser Satzung
 - der Tatbestand der nicht ordnungsgemässen Amtsausübung
 - vereinsschädigendes Verhalten vorliegt
- Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemässe Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschliesslich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Ordentliche Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Revisoren und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Statuten
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets und Tätigkeitsprogramms
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- abschließender Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Für die Berufung und Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Diese hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Massgebend für die ordnungsgemässe Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den organisatorischen Ablauf der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit diese Statuten nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgeben. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in diesen Statuten ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben, folgende Punkte müssen enthalten sein:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Liste der Teilnehmer als Anlage
- Feststellung der ordnungsgemässen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Statuten- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 7 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Revisoren. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Revisoren werden für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Aufgabe der Revisoren sind:
 - die Prüfung der statutengemässen Verwendung der Mittel
 - die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung

- die Prüfung der Kassen und Konten des Vereins und eventuell bestehender Untergliederungen.
3. Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Revisoren. Dies gilt auch für unangemeldete sogenannte Adhoc-Prüfungen.
 4. Den Revisoren ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
 5. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Revisoren ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen eines der beiden Revisoren enthalten.
 6. An Stelle gewählter Revisoren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützt. Bei juristischen Personen ist eine natürliche Person als Vertretungsbevollmächtigter zu benennen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, ein Antrag kann jederzeit ohne Begründung abgelehnt werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied zu den Zielen und dem Zweck des Vereins bekennt.
3. Ferner ist das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, für die Mitgliedsbeiträge am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen; das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der statutengemässen Voraussetzungen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren

- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- pünktlich und fristgemäss die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte persönlich auszuüben.

5. Kollektivmitglieder und Schulen können auf Wunsch mit Ihrem Logo auf der Homepage des Vereins verlinkt werden/ auftreten.

6. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen oder sich anderweitig vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen länger als sechs Monate in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein oder seine Mitglieder in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- in schwerwiegender Form die Statuten verletzt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit provisorisch mit der Wirkung der sofortigen Suspendierung der Mitgliedschaft. Der endgültige Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein obliegt der Mitgliederversammlung.

Ein Rechtsmittel gegen den Ausschliessungsbeschluss kann nicht eingelegt werden.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschliessungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschliessungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschliessenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§9 Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tage der Gründung des Vereins. Es endet am 31.12. desselben Jahres.

2. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

2.1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Folgende Mitgliederkategorien kommen dabei zur Anwendung:

- (1) Einzelmitglieder (Einzelpersonen, welche nicht im Namen einer Firma Mitglied bei QualityArena sind, entspricht Privatpersonen)
- (2) Kollektivmitglieder (Wirtschaftspartner, Verbände, Organisationen)
- (3) Schulen: Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten bzw. deren Institute

Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Der Beitrag ist spätestens fällig zum 01.03. eines laufenden Jahres und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschliessen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung/Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

2.2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen

2.3. Spenden und Zuwendungen aller Art

2.4. Erträge aus Leistungsvereinbarungen

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Ziffer 4 dieser Statuten geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäss § 5 Ziffer 1 dieser Statuten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes sowie der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Weitergabe des Vereinsvermögens an eine gemeinnützige Institution.
Die unmittelbare und ausschliessliche Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Bildung und Wissenschaft ist hierbei Bedingung.

§ 11

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in diesen Statuten definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Personen bezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus nur vereinsintern gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Statuten stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Personen bezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere der Datenverkauf und die Weitergabe an Dritte, ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, der Sperrung von für die Vereinsarbeit nicht erforderlicher Daten sowie die Löschung von für die Vereinsarbeit nicht erforderlicher Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Statuten stimmen die Mitglieder des Weiteren der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung an der Gründungsversammlung des Vereins am 16.01.2014 in Kraft.

Zürich, 16.01.2014

Der Vorstand: _____

Der Protokollführer: _____

Unterschriften aller Gründungsmitglieder: _____

